O B E R L A N D E S G E R J C H T D Ü S S E L D O R F

IM NAMEN DES VOLKES

URTETI

10 U 82/93 3 O 520/90 LG Düsseldorf

Verkündet am 28. Juli 1994 .
S Justizsekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Herrn I Com, Krefelder Straße , Willich,

Beklagten und Berufungsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. W.,
Dr. H. und Dr. F.
in Düsseldorf,

gegen

die Firma F Automobil AG, Salzstraße Heilbronn,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Lem in Düsseldorf,

hat der 10. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 7. Juli 1994 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Dr. Total des Richters am Oberlandesgericht E und der Richterin am Oberlandesgericht Oberlandesgericht O

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird unter Zurückweisung seines weitergehenden Rechtsmittels das am 15. Februar 1993 verkündete Urteil des Einzelrichters der 3. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 12.490,80 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Juli 1990 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden zu 91 % dem Beklagten und zu 9 % der Klägerin auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist zum überwiegenden Teil nicht begründet. Sie hat lediglich in Höhe von 1.000 DM Erfolg; im übrigen ist sie zurückzuweisen.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, aus positiver Verletzung des Mietvertrages vom 11. April 1990 sowie gemäß § 823 Abs. 1 BGB Schadensersatz in der geltend gemachten Höhe von 13.490,80 DM für das infolge Unfalls beschädigte Mietfahrzeug zu leisten. Die Berufung des Beklagten führt lediglich zu einer Herabsetzung dieser Schadensersatzforderung in Höhe von 1.000 DM.

Zu Recht ist das Landgericht - neben einer Haftung des Beklagten gemäß § 823 Abs. 1 BGB - auch von einer vertraglichen Haftung ausgegangen. Zwar weist die "Leihvereinbarung" über das beschädigte Fahrzeug vom 11. April 1990 als Mieterin lediglich Frau C (Ehefrau des Beklagten) aus; diese ist also die unmittelbare Vertragspartnerin der Klägerin. Nach dem weiteren Inhalt dieser Urkunde ist aber auch dem Beklagten das Fahren des Fahrzeugs gestattet worden, so daß er insoweit in die vertraglichen Rechte und Pflichten miteinbezogen ist. Folglich stellen sich die Rechte und Pflichten im Verhältnis der Prozeßparteien zueinander nicht anders dar als zwischen der Klägerin und ihrer unmittelbaren Vertragspartnerin, Frau C

Der Beklagte kann allerdings zunächst nicht damit durchdringen, seine Haftung sei nach Maßgabe von § 61 VVG, der sinngemäß heranzuziehen sei, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Zwar trifft es zu, daß die gegen Entgelt zugesagte Gewährung von Haftungsfreistellung ohne Selbstbeteiligung in der Vorstellung des Mieters derart am Leitbild der Kaskoversicherung orientiert ist, daß er erwarten darf, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung in Anspruch genommen zu werden (§ 61 VVG), so daß der Vermieter wie ein Versicherer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei dem Mieter Regreß nehmen könnte. Ein derartiger Fall zugesagter Gewährung von Haftungsfreistellung ohne Selbstbeteiligung im Sinne einer Vollkaskoversicherung ist hier aber gerade nicht vereinbart. Vielmehr heißt es im Vertragstext ausdrücklich, daß das Fahrzeug teilkaskoversichert sei. Die entgeltliche "Leingebühr" von 25 DM pro Tag enthält auch keinerlei Hinweis für ein teilweise darin enthaltenes Entgelt für die Zusagung der Gewährung von teilweiser Haftungsfreistellung. Das bedeutet, daß die Klägerin im Verhältnis zur Mietvertragspartei

wie ein Teilkaskoversicherer anzusehen ist, also nur dann sich nicht bei dem Beklagten schadlos halten könnte, wenn ein Schadensfall gegeben wäre, der der Teilkaskoversicherung unterfiele. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr handelt es sich um einen schlichten und nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme lediglich fahrlässig durch den Beklagten verursachten Unfallschaden. Ob ein Vollkaskoversicherungs- oder lediglich ein Teilkaskoversicherungsfall gegeben ist, ist anhand der Definition von § 12 AKB zu prüfen. Während die Vollkaskoversicherung ("Vollversicherung") in § 12.Abs. 1 AKB unter Ziffer II e) ausdrücklich den durch Unfall herbeigeführten Schaden aufführt, ist in Abs. 1 unter Ziffer I. a) bis d) zur Teilkaskoversicherung ("Teilversicherung") dargestellt, daß diese Art der Versicherung die Sachschäden nur dann abdeckt, soweit sie aus bestimmten Ursachen entstanden sind; d.h. also, daß nicht alle Ereignisse, die in adäquater Ursachenfolge Schäden am Fahrzeug hervorrufen, Versicherungsfälle im Sinne der Teilkaskoversicherung sind. Aus der Aufführung der durch die Teilkaskoversicherung abgesicherten Risiken unter Abs. 1 Ziffer I. a) bis d) ergibt sich aber zweifelsfrei, daß hierunter die durch den Unfall verursachten Schäden gerade nicht fallen. Wäre also die Klägerin der Teilkaskoversicherer selbst, hätte sie folglich für diese Schäden nicht einzustehen, da es sich um einen typischen Vollkaskoschaden handelt. Da die Klägerin, wie ausgeführt, nur einem Teilkasko- und nicht einem Vollkaskoversicherer gleichzustellen ist, kann sie folglich für den einer Vollkaskoversicherung unterfallenden Schaden von dem Beklagten uneingeschränkt Schadensersatz verlangen, und zwar unabhängig vom Grad seiner Fahrlässigkeit, die zum Unfall geführt hat. Deshalb geht auch der Einwand des Beklagten ins Leere, die Klägerin habe ihrerseits ihren Teilkaskoversicherer in Anspruch genommen und müsse sich dessen Leistungen auf ihre Schadensersatzforderung anrechnen lassen. Nach allem haftet der Beklagte dem Grunde nach uneingeschränkt.

Soweit er zur Höhe einwendet, die Klägerin könne nicht die "opulenten" Reparaturkosten, die von dem Privatsachverständigen V ermittelt worden seien, abrechnen, vielmehr könne sie lediglich die Kosten, die ihr bei Durchführung der Reparatur in eigener Werkstatt entstanden wären, geltend machen, vermag er hiermit nicht durchzudringen. Zu Recht hat das Landgericht insoweit auf die Entscheidung des BGH in BGHZ 54, 82 f. hingewiesen. Denn da die Klägerin eine kommerzielle Reparaturwerkstatt betreibt, ist es ihr unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten im Rahmen von § 254 Abs. 2 BGB nicht aufzugeben, die Herstellungsarbeiten selbst durchzuführen und lediglich die insoweit anfallenden Kosten dem Schädiger in Rechnung zu stellen. Denn dem Geschädigten, der sich selbst gewerbsmäßig - wie hier - mit der Instandsetzung von Kraftfahrzeugen zu befassen pflegt, ist es im allgemeinen nicht zuzumuten, daß er solche besonderen Anstrengungen auch da macht, wo ihr wirtschaftliches Ergebnis nicht ihm selbst, sondern einem fremden Schädiger zugute kommen müßte. Dies gilt jedenfalls, wenn kein Anhalt dafür besteht, daß er infolge einer besonderen Beschäftigungslage in der fraglichen Zeit nicht in der Lage gewesen wäre, die Instandsetzungskapazität seines Betriebs anderweit und bestimmungsgemäß gewinnbringend einzusetzen; der Verzicht hierauf im Interesse des Schädigers wäre ebenfalls nicht zumutbar (BGH a.a.O.). Da den Beklagten die Darlegungs- und Beweislast eines mitwirkenden Verschuldens der Klägerin hinsichtlich der Schadenshöhe trifft, obliegt es ihm, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, daß die Instandsetzungskapazität der Reparaturwerkstatt der Klägerin seinerzeit nicht ausgelastet gewesen war, so daß sie - zumutbarerweise - die Reparatur hätte selbst durchführen lassen können. Daran fehlt es jedoch. Im übrigen bleiben die Angriffe des Beklagten hinsichtlich der Höhe der Reparaturkosten zu allgemein. Er hätte schon im einzelnen darlegen müssen, aufgrund welcher Umstände die von dem Sachverständigen V ermittelten Wiederherstellungskosten, die dieser im einzelnen nachvollziehbar aufgeschlüsselt hat, überhöht sein sollen.

Allerdings hält der Senat die von dem Sachverständigen Vangegebene Wertminderung mit 1.500 DM für überhöht. Denn da der Gutachter in diesem Zusammenhang ausgeführt hat, daß bei ordnungsgemäß durchgeführter Reparatur weder eine Minderung im technischen Gebrauchswert des Fahrzeugs noch in seiner Lebensdauer verbleiben wird, kann allenfalls ein merkantiler Minderwert wegen der Offenbarungspflicht der Klägerin bei einem Weiterverkauf des Fahrzeugs in Höhe von 500 DM angesetzt werden (§ 287 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision zuzulassen, besteht kein Anlaß (§ 546 Abs. 1 Satz 2 ZPO).

Streitwert: 13.490,80 DM

Beschwer der Parteien: jeweils unter 60.000 DM.

Dr. T



